

# Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Bürgerrates und der Einbürgerungskommission

Die Bürgerversammlung erlässt für die Organe der Bürgergemeinde die folgende Entschädigungsverordnung:

## Art. 1

<i>Jahresentschädigungen:</i>	Die Jahresentschädigungen betragen für:	
	den Bürgerpräsident	CHF 1'000.00
	für die Mitglieder des Bürgerrates	CHF 300.00
	für die Mitglieder der Einbürgerungskommission	CHF 300.00

## Art. 2

<i>Sitzungsgelder:</i>	Die Mitglieder des Bürgerrates und der Einbürgerungskommission haben für ihre Anwesenheit bei Sitzungen Anspruch auf ein Sitzungsgeld.	
	Das Sitzungsgeld beträgt pro Sitzung	CHF 70.00

Sitzungsgelder werden für reguläre Sitzungen und bei Vorliegen eines Sitzungs-Protokolls entrichtet. Besprechungen etc. sind in der Jahresentschädigung enthalten und damit abgegolten. Die Abrechnung der Sitzungsgelder hat jährlich durch den Bürgerkassier mit der Gemeindekasse zu erfolgen.

## Art. 3

<i>Taggelder und Spesen:</i>	Für ausserordentliche Inanspruchnahme von Behörde- und Kommissionsmitgliedern ausserhalb der Sitzungen, welche mit ihrem Amt im Zusammenhang stehen, werden folgende Taggelder ausgerichtet:	
	- für einen Tag (mind. 6 Stunden)	CHF 150.00
	- für einen ½ Tag (mind. 3 Stunden)	CHF 80.00

Die Spesenentschädigung richtet sich sinngemäss nach der für die Gemeindebehörden geltende Regelung.

(Die Taggelder und Spesen müssen sofort pro Fall abgerechnet werden und vom Bürgerpräsident visiert sein)

**Art. 4**

*Protokollführung:* Für die Führung der Protokolle erhält der jeweilige Protokollführer für das ausgefertigte Sitzungsprotokoll eine Entschädigung von CHF 50.00

**Art. 5**

*Einbürgerungen:* Das Mitglied der Einbürgerungskommission, welches ein Einbürgerungsfall bearbeitet, erhält folgende Entschädigung:

- Einbürgerung von Bündern je CHF 50.00
- Einbürgerung von Schweizern je CHF 100.00
- Einbürgerung von Ausländern je CHF 200.00

**Art. 6**

*Teuerung:* Die in dieser Verordnung enthaltenen Ansätze verändern sich jeweils im Rahmen des vom Kanton festgelegten Teuerungsausgleichs. Die einzelnen Beträge werden auf den nächsten vollen Franken auf bzw. abgerundet.

**Art. 7**

*Inkrafttreten:* Diese Verordnung tritt mit Annahme durch die Bürgerversammlung auf den 1.1.2013 in Kraft.

Genehmigt durch die Bürgerversammlung vom 19. November 2012

Der Bürgerpräsident:

Dr. Nuot P. Saratz

Der Bürgeraktuar:

Georg Perl